

**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe**

Teil III.2: Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen  
Personen und deren Einrichtungen mit  
Ausnahme der Tageseinrichtungen

**JHE**

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)  
Name:

Telefon oder E-Mail

Stichtag: **15. Dezember 2022**

Bei Einrichtungen, die zu diesem Zeitpunkt vorübergehend geschlossen sind, gilt als Stichtag das letzte vorausgehende Monatsende, an dem die Einrichtung noch geöffnet war.

Schlüsselnummern für Arbeitsbereich, Berufsausbildungsabschluss und Einsatzort stehen auf der beigefügten Unterlage. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen auf den Seiten 1 bis 5 in der separaten Unterlage.


**Erläuterungen und Hinweise zum Aufbau des Erhebungsbogens**

Der Erhebungsbogen gliedert sich in vier Bestandteile:

**Abschnitt A** – Art, Verbandszugehörigkeit und Rechtsform des Trägers

**Abschnitt B** – Betätigungsfelder des Trägers nach Aufgabenbereichen und deren Personalausstattung

**Abschnitt C** – Personal des Trägers

**Abschnitt D** – Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen des Trägers (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)

In Abschnitt C ist für jede Person und in Abschnitt D für jede Gruppe bzw. Betreuungsform eine Zeile zu befüllen.

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

**A Art, Verbandszugehörigkeit und Rechtsform des Trägers**

**A1 Art des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe**

*Es ist nur eine Angabe möglich.*

**Öffentlicher Träger**

- Örtlicher Träger ..... 17-18  01
- Überörtlicher Träger .....  02
- Nicht-gemeinnütziger öffentlicher Träger  
(z. B. ausgegliedertes Unternehmen mit Weisungsrecht der Kommune) .....  03
- Sonstiger öffentlicher Träger (z. B. Gemeinde ohne eigenes Jugendamt,  
gemeinnützige Ausgründung in öffentlicher Trägerschaft) .....  04

**Freier Träger**

- Gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe  
(nach §3 Absatz 2 SGB VIII) .....  05
- Nicht-gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe  
(nach §3 Absatz 2 SGB VIII) .....  06

**A2 Zugehörigkeit des Trägers zu einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege**

*Es ist nur eine Angabe möglich.*

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) oder deren Mitgliedsverbände ..... 19-20  01
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder  
dessen Mitgliedsverbände .....  02
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) oder dessen Mitgliedsverbände .....  03
- Diakonie Deutschland oder deren Mitgliedsverbände .....  04
- Deutscher Caritasverband oder dessen Mitgliedsverbände .....  05
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden oder deren Mitgliedsverbände .....  06
- Keine Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der  
Freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitgliedsverbände .....  07

**A3 Rechtsform des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe**

*Es ist nur eine Angabe möglich.*

- Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse)  
oder Behörde ..... 21-22  01
- Körperschaft des öffentlichen Rechts .....  02
- Kommunalunternehmen .....  03
- Anstalt des öffentlichen Rechts .....  04
- Stiftung des öffentlichen Rechts .....  05
- Natürliche Person .....  06
- (Gemeinnütziger) Verein .....  07
- Genossenschaft .....  08
- Stiftung des Privatrechts (auch kirchliche Stiftungen) .....  09
- Personengesellschaft .....  10
- (Gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH/GmbH) ..  11
- Andere Kapitalgesellschaft .....  12
- Ausländische Rechtsform .....  13







**C Personal des Trägers**

Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal des Trägers  
(außer in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Tagespflegepersonen)

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)			Geburtsmonat	Geburtsjahr	Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung				Arbeitsbereich und Beschäftigungsumfang		Höchster Berufsbildungsabschluss	Überwiegender Einsatzort (Bundesland)	
	Männlich	Weiblich	Divers			Person				Erster Arbeitsbereich	Zweiter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)			
21	Ohne Angabe (§22 Absatz 3 PStG)			22-23	24-27	28	29-30	31-33	34-35	36-38	39-40	41-42		
0001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7			<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	
0002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7			<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	
0003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7			<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	
0004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7			<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	
0005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7			<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	
0006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7			<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	
0007	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7			<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	

Je Person ist nur eine Angabe möglich.

Für alle weiteren Personen bitte beigefügten Ergänzungsbogen ausfüllen.

# D Betriebsleiterlaubbispflichtige Einrichtungen

Bitte erfassen Sie nur Einrichtungen, die sowohl über eine Betriebsleiterlaubnis gemäß §45 SGB VIII verfügen als auch Betreuung nach dem SGB VIII leisten (ohne Tageseinrichtungen für Kinder).

Einrichtung (laufende Nummer) ..... 17-18

Hauptstandort der Einrichtung (PLZ) ..... 19-23

Art der Unterbringung/Betreuung gemäß Konzeption		Gruppen/Betreuungsformen in betriebsleiterlaubbispflichtigen Einrichtungen																
Rechtsgrundlagen der Unterbringung oder Betreuung in dieser Gruppe/Betreuungsform gemäß Konzeption																		
Lfd. Nr.	Betreuung		§ 13 Absatz 3 SGB VIII	§ 19 SGB VIII	§ 27 Absatz 2 SGB VIII	§ 32 SGB VIII	§ 34 SGB VIII	§ 35 SGB VIII	§ 41 SGB VIII	§ 42 SGB VIII	§ 42a SGB VIII	SGB IX Eingliederungshilfe	Einstweilige Unterbringung nach §§ 71 Absatz 2, 72 JGG	Ge-sicherte/Geschlossene Unterbringung auf Grundlage einer richterlichen Entscheidung nach § 1631b BGB	40	41-45	46-48	49-51
	24 Stunden/7 Wochentage	Weniger als 24 Stunden/7 Wochentage und/oder konzeptio-nell flexible Betreuungsun-gszeit (z. B. Tages-gruppe, Wochen-gruppe, 5-Tage-Gruppe)	Jugend-sozial-arbeit; Sozial-pädago-gisch be-glei-tetes Wohnen	Gemein-same Wohn-formen für Mütter/Väter und Kinder	Hilfe zur Erzie-hung	Erzie-hung in einer Tages-gruppe	Heimer-ziehung, sonstige betreute Wohn-form	Intensive sozial-pädago-gische Einzelbe-treuung	Hilfen für junge Voll-jährige	Inob-hut-nahme	Vor-läufige Inob-hut-nahme	SGB IX Eingle-derungs-hilfe	nach § 71 Absatz 2, 72 JGG	Soll-Stellen des Personals nach Betriebs-erlaubnis (Vollzeit-äquivalente)				
Nur ein Merkmal pro Gruppe/Betreuungsform		Alle zutreffenden auswählen.																
24-26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41-45	46-48	49-51	

001	<input type="checkbox"/>																	
002	<input type="checkbox"/>																	
003	<input type="checkbox"/>																	
004	<input type="checkbox"/>																	
005	<input type="checkbox"/>																	
006	<input type="checkbox"/>																	

Für weitere Einrichtungen bitte beigefügten Ergänzungsbogen ausfüllen.

**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe**

Teil III.2: Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen  
Personen und deren Einrichtungen mit  
Ausnahme der Tageseinrichtungen

Stichtag: 15. Dezember 2022

**Arbeitsbereiche der tätigen Personen  
Schlüsselverzeichnis 1**

Schl. Nr.	Arbeitsbereiche der tätigen Personen
01	<b>Leitung in betriebserlaubnispflichtiger Einrichtung (pädagogische und/oder Verwaltungsleitung)</b> Leitung ist definiert durch die Wahrnehmung von Dienst- und/oder Fachaufsicht über andere Beschäftigte oder organisatorische Einheiten. Tätig in einer unter D genannten Einrichtung.
02	<b>Pädagogische Tätigkeit in betriebserlaubnispflichtiger Einrichtung</b> Pädagogische Tätigkeit mit den in den Gruppen und sonstigen Betreuungsformen betreuten jungen Menschen in einer unter D genannten Einrichtung. Nicht gemeint sind Tätigkeiten in ambulanten Diensten oder Beratungsdiensten, die sich lediglich räumlich in der Einrichtung befinden, aber konzeptionell unabhängig sind.
03	<b>Leitung außerhalb betriebserlaubnispflichtiger Einrichtung</b> Leitung ist definiert durch die Wahrnehmung von Dienst- und/oder Fachaufsicht über andere Beschäftigte oder organisatorische Einheiten. Tätig außerhalb einer unter D genannten Einrichtung (z. B. Gesamtgeschäftsführung des Trägers, Leitung einer Behörde oder Abteilung, Leitung von Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis wie z. B. Jugendfreizeiteinrichtungen).
04	<b>Verwaltung, Planung, Steuerung, Finanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung</b> Tätig in mindestens einem der in Teil B Nr. 3.1-3.10 genannten Aufgabenbereiche.
05	<b>Soziale Dienste, Adoptionsvermittlung, Kinderschutz</b> Tätig in mindestens einem der in Teil B Nr. 3.20 – 3.27 genannten Aufgabenbereiche.
06	<b>Beistandschaften, Vormundschaften, sonstige hoheitliche Aufgaben</b> Tätig in mindestens einem der in Teil B Nr. 3.28 – 3.30 genannten Aufgabenbereiche.
07	<b>Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne schulbezogene Angebote)</b> Tätig in mindestens einem der in Teil B Nr. 3.40 – 3.53 genannten Aufgabenbereiche.
08	<b>Schulbezogene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe</b> Tätig in mindestens einem der in Teil B Nr. 3.60 – 3.64 genannten Aufgabenbereiche.

**Überwiegender Einsatzort (Bundesland)  
Schlüsselverzeichnis 3**

Schl. Nr.	Überwiegender Einsatzort
01	Schleswig-Holstein
02	Hamburg
03	Niedersachsen
04	Bremen
05	Nordrhein-Westfalen
06	Hessen
07	Rheinland-Pfalz
08	Baden-Württemberg
09	Bayern
10	Saarland
11	Berlin
12	Brandenburg
13	Mecklenburg-Vorpommern
14	Sachsen
15	Sachsen-Anhalt
16	Thüringen

## Höchster Berufsausbildungsabschluss Schlüsselverzeichnis 2

Schl. Nr.	Höchster Berufsausbildungsabschluss	Schl. Nr.	Höchster Berufsausbildungsabschluss
01	Bachelor im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik/ Sozialarbeit und vergleichbare	19	Soziale und pädagogische Helferberufe (Familienpfleger/Familienpflegerin, Erziehungshelfer/ Erziehungshelferin, Heilerziehungshelfer/Heilerziehungshelferin, Heilerziehungspflegehelfer/ Heilerziehungspflegehelferin sowie sonstige soziale/ sozialpädagogische Kurzausbildung)
02	Master im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik/ Sozialarbeit und vergleichbare	20	Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme, Familienhebamme
03	Bachelor im Bereich Kindheitspädagogik und vergleichbare	21	Sonstiger Hochschulabschluss im Bereich Pädagogik/ Bildung/Sozialwesen (einschließlich Staatsexamen und BA/MA-Abschlüsse, die den Schlüsseln 01-10 nicht zugeordnet werden können)
04	Master im Bereich Kindheitspädagogik und vergleichbare	22	Sonstiger Hochschulabschluss im Bereich Medizin/Gesundheit/Pflege/Therapie
05	Bachelor im Bereich Rehabilitationspädagogik/Heilpädagogik/Sonderpädagogik und vergleichbare	23	Sonstiger Hochschulabschluss im Bereich Verwaltung/Wirtschaft
06	Master im Bereich Rehabilitationspädagogik/Heilpädagogik/Sonderpädagogik und vergleichbare	24	Sonstiger Hochschulabschluss
07	Bachelor im Bereich Allgemeine Pädagogik/Erziehungswissenschaft/Erwachsenenbildung und vergleichbare	25	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss im Bereich Medizin/Gesundheit/Pflege/Therapie
08	Master im Bereich Allgemeine Pädagogik/Erziehungswissenschaft/Erwachsenenbildung und vergleichbare	26	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss im Bereich Hauswirtschaft/Oekotrophologie
09	Bachelor im Bereich Psychologie und vergleichbare	27	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss im Bereich Verwaltung
10	Master im Bereich Psychologie, Dipl. Psychologe/ Dipl.-Psychologin und vergleichbare	28	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss
11	Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Sozialarbeiter/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss)	29	Noch in erster für aktuelle Tätigkeit einschlägiger Berufsausbildung (einschließlich Studierende ohne einschlägige Vorausbildung)
12	Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.- Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.- Erziehungswissenschaftler/Dipl.- Erziehungswissenschaftlerin (Universität oder vergleichbarer Abschluss)	30	Ohne abgeschlossene Ausbildung und nicht in für Tätigkeit einschlägiger Berufsausbildung bzw. Studium
13	Dipl.-Heilpädagoge/Dipl.-Heilpädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss)		
14	Erzieher/Erzieherin		
15	Heilpädagoge/Heilpädagogin (Fachschule)		
16	Kinderpfleger/Kinderpflegerin		
17	Heilerzieher/Heilerzieherin Heilerziehungspfleger/ Heilerziehungspflegerin		
18	Assistent/Assistentin im Sozialwesen (Sozialassistent/ Sozialassistentin, Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin, Sozialpflegeassistent/Sozialpflegeassistentin, sozialpädagogischer Assistent/sozialpädagogische Assistentin)		

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen finden Sie auf der nächsten Seite.

Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

Schl. Nr.	Berufsausbildungsabschluss	umfasst zum Beispiel auch
10	Master im Bereich Psychologie, Dipl. Psychologe/Dipl.- Psychologin und vergleichbare	Diplompsychologe/Diplompsychologin
11	Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Sozialarbeiter/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss)	Sozialdiakon/-in, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Jugendfürsorger/-in, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/-in, Rehabilitationspädagoge/Rehabilitationspädagogin
14	Erzieher/Erzieherin	Heimerzieher/-in, Unterstufenlehrer/-in, Kindergärtnerin, Krippenerzieher/-in, Krippenpädagoge/-in, Horterzieher/-in, Erzieher/-in für Jugendheime, Erzieher/-in in Heimen und Horten, Erzieher/-in im kirchlichen Dienst, Gruppenerzieher/-in, Kinderdiakon/-in
16	Kinderpfleger/Kinderpflegerin	Facharbeiter/-in für Kinderpflege
20	Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/-in, Hebamme, Familienhebamme	Säuglingskrankenschwester, Facharbeiter/-in für Krankenpflege
21	Sonstiger Hochschulabschluss im Bereich Pädagogik/Bildung/Sozialwesen	Diplomlehrer/-in, Lehrer/-in, Diplomagrarpädagoge/Diplomagrarpädagogin, Diplomsportlehrer/-in, Diplomlehrer/-in für Staatsbürgerkunde
23	Sonstiger Hochschulabschluss im Bereich Verwaltung/Wirtschaft	Ingenieur/-in mit weniger als drei Jahren ingenieurmäßiger Tätigkeit, Ökonom/-in, Finanzökonom/-in, Ökonom/-in der Fachrichtung Sozialistische Betriebswirtschaft des Gesundheits- und Sozialwesens
24	Sonstiger Hochschulabschluss	Diplomphilologe/Diplomphilologin, Diplomphilosoph/-in, Diplombrechtler/-in, Diplomjurist/-in, Diplomingenieur/-in (TU oder TH), Diplomökonom/-in, Gesellschaftswissenschaftler/-in, Theologe/Theologin, Sozialwissenschaftler/-in
26	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss im Bereich Hauswirtschaft/Oekotrophologie	Diplomwirtschafter/-in, Ökonom/-in der Fachrichtung Gesellschaftliche Speisewirtschaft, Ökonom/-in der Fachrichtung Gaststätten- und Hotelwesen
27	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss im Bereich Verwaltung	Wirtschafts-, Industrie-, Finanz-, Handelskaufmann/-frau, Buchhalter/-in, Fachschulabschluss Staat und Recht, Facharbeiter/-in für Schreibtechnik, Facharbeiter/-in für Nachrichtentechnik, Facharbeiter/-in für Datenverarbeitung, Facharbeiter/-in für Post- und Fernmeldewesen
28	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss	Friseur, Friseurin, Herrenmaßschneider/-in, Schlosser/-in, Schreiner/-in, Elektriker/-in, Maler/-in, Technische/-r Zeichner/-in, Kleidungsfacharbeiter/-in, Forstfacharbeiter/-in, Betriebs- und Verkehrsfacharbeiter/-in, Agro-Techniker/-in, Mechanisator/-in, Instandhaltungsmechaniker/-in, Offset-Drucker/-in, Kfz- Mechaniker/-in, Verkäufer/-in, Klubleiter/-in, Freundschaftspionierleiter/-in
30	Ohne abgeschlossene Ausbildung und nicht in für Tätigkeit einschlägiger Berufsausbildung bzw. Studium	Erziehungshelfer/-in ohne Abschluss

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.2: Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen

Stichtag: 15. Dezember 2022

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahrnehmen.

#### Meldung zur Statistik

Für jeden Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Fragebogen auszufüllen und bis spätestens **15. Februar 2023** an das statistische Amt zu senden.

Bei Einrichtungen, die zum Stichtag 15. Dezember 2022 vorübergehend geschlossen sind, gilt als Stichtag der letzte vorausgehende Öffnungstag.

### Erläuterungen zu den Erhebungsmerkmalen

#### A: Art, Verbandszugehörigkeit und Rechtsform des Trägers

##### A1 Art des Trägers

###### Sonstiger öffentlicher Träger

Mit „Gemeinden“ sind kommunale Gebietskörperschaften gemeint, keine Kirchengemeinden. Wenn Kirchengemeinden Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, sind diese als gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe zu erfassen.

###### Gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe (nach § 3 Absatz 2 SGB VIII)

Kriterium der Gemeinnützigkeit ist die Anerkennung nach § 52 AO. Kirchengemeinden sind hier ebenfalls eingeschlossen.

##### A2 Zugehörigkeit des Trägers zu Verband der Freien Wohlfahrtspflege

Hier ist bei freien Trägern die Zugehörigkeit des Trägers zu einem der sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren jeweiligen Mitgliedsverbänden zu erfassen. Falls der Träger keinem der sechs genannten Spitzenverbände angehört ist „Keine Zugehörigkeit zu Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege“ anzugeben.

###### Diakonie Deutschland oder deren Mitgliedsverbände

Mitglieder sind u. a. auch die Diakonischen Werke der evangelischen Landeskirchen.

###### Keine Zugehörigkeit zu Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitgliedsverbände

Dies ist auszuwählen, wenn der Träger keinem der sechs genannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitgliedsverbänden angehört. Der VPK - Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V. – ist kein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

##### A3 Rechtsform des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

###### Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse) oder Behörde

Hierzu gehören:

- Bund, Land
- Gebietskörperschaft (Gemeinden, Landkreise, Kreise, kreisfreie Städte, Bezirke) darunter auch Regiebetriebe (rechtlich unselbstständige organisatorische Abteilungen der öffentlichen Verwaltung) und Eigenbetriebe (Unternehmen der Gebietskörperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die außerhalb des Haushaltsplans der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet werden (sog. kommunales Sondervermögen))
- Zusammenschluss von Gebietskörperschaften (Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Formen der kommunalen Zusammenarbeit), darunter auch Regiebetriebe und Eigenbetriebe
- Behörde (jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Absatz 4 VwVfG))

###### Körperschaft des öffentlichen Rechts

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein mitgliedschaftlich organisierter Zusammenschluss, der öffentliche Aufgaben wahrnimmt und dessen Mitglieder Einfluss auf die Willensbildung nehmen (Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, staatliche Hochschulen, Studentenwerke, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, andere Berufskammern).

###### Kommunalunternehmen

Ein Kommunalunternehmen ist eine besondere Form der kommunalen Betätigung in einigen Ländern, vergleichbar mit einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

###### Anstalt des öffentlichen Rechts

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Institution, deren Aufgabe ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen worden ist. Ihre meist staatlichen oder kommunalen Aufgaben werden in ihrer Satzung festgelegt. Anstalten des öffentlichen Rechts werden durch oder aufgrund eines Gesetzes errichtet, verändert und aufgelöst.

###### Stiftung des öffentlichen Rechts

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist eine verselbstständigte Vermögensmasse zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Die Stiftung des öffentlichen Rechts ist wie die Anstalt und Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie der Beliehene Träger der mittelbaren Staatsverwaltung. Die Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch den hoheitlichen Gründungsakt von den anderen Stiftungen abgegrenzt.

###### Natürliche Person

(auch Einzelkaufmann, Einzelunternehmen)

### **(Gemeinnütziger) Verein**

Ein Verein ist eine freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks (rechtsfähig/nicht-rechtsfähig – eingetragen/nicht eingetragen).

### **Genossenschaft**

Eine Genossenschaft ist eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (§ 1 Absatz 1 GenG).

### **Stiftung des Privatrechts (auch kirchliche Stiftungen)**

Eine Stiftung des Privatrechts ist eine verselbstständigte Vermögensmasse zur Erfüllung einer Aufgabe.

### **Personengesellschaft**

Eine Personengesellschaft ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Dabei muss es sich nicht zwingend um einen wirtschaftlichen Zweck handeln.

Das Gesellschaftsrecht wird durch einen Numerus Clausus der Gesellschaftsformen beschränkt, d.h. nur die gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftsformen sind zulässig.

Es gibt folgende Personengesellschaften:

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- GmbH & Co. KG
- Stille Gesellschaft

### **(Gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH/GmbH)**

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, z. B. auch Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG) sowie gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

### **Andere Kapitalgesellschaft**

Eine andere Kapitalgesellschaft ist eine Gesellschaft, bei der die kapitalmäßige Beteiligung im Vordergrund steht, z. B. Aktiengesellschaft (AG) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).

## **B: Aufgabenbereiche und Personalausstattung**

Zu jedem Aufgabenbereich sollen die laut Stellenplan o. Ä. geplanten Stellen angegeben werden, die der Träger am Stichtag für die Erfüllung dieser Aufgaben vorsieht (Soll-Stellen). Die Angabe erfolgt unabhängig davon, ob die Stelle am Stichtag besetzt ist. An dieser Stelle sind nur Aufgabenbereiche außerhalb der Tätigkeit betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen anzugeben. Falls keine Berechnung von Stellenanteilen möglich ist, können Schätzwerte angegeben werden. Es sind nur die Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen, für die der Träger zum Erhebungsstichtag Stellenanteile vorsieht. Beispielsweise treffen hoheitliche Aufgabenbereiche nur für örtliche oder überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu. Die Stellenausstattung für Hauswirtschaft, Technik und übergeordnete Verwaltungsaufgaben, die den aufgeführten Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zugeordnet werden können, ist nicht anzugeben.

### **Nr. 3.01-3.10: Verwaltung, Planung, Steuerung, Finanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung**

Es sind nur solche laut Stellenplan o. Ä. geplanten Soll-Stellen bzw. Stellenanteile anzugeben, die zur Erfüllung von Aufgaben des SGB VIII/KKG vorgesehen sind.

#### **Nr. 3.01: Übergreifende Planung, Steuerung, Qualitätsentwicklung (§§ 71, 72a, 77, 78, 78a-78g, 79, 79a, 80, 81, 82, 83, 85 SGB VIII)**

Dies umfasst folgende Aufgaben: Jugendhilfeplanung, Qualitätsentwicklung (§§ 79, 79a, 80 SGB VIII); Anregung und Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Träger (§§ 82, 83, 85 SGB VIII); Steuerung und Koordination von Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII; Mitarbeit in AG nach § 78 SGB VIII; Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (§§ 78a ff SGB VIII); Einrichtung und Betrieb von Schiedsstellen (§ 78g SGB VIII); Abschluss von Vereinbarungen (§ 77 SGB VIII); Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (§ 81 SGB VIII); Geschäftsführung des (Landes-)Jugendhilfeausschusses (§ 71 SGB VIII).

#### **Nr. 3.03: Verwaltung, Steuerung, Koordination von Kindertagesbetreuung einschließlich Qualitätsentwicklung sowie Fachberatung von Kindertageseinrichtungen (§§ 22a, 24, 25 SGB VIII)**

Hierunter werden nur übergreifende Tätigkeiten des Trägers außerhalb von Kindertageseinrichtungen gefasst, einschließlich Fachberatung von Tageseinrichtungen für Kinder, Koordination von Netzwerken Früher Bildung, Platzvermittlung, Information und Beratung von Eltern zu Tageseinrichtungen, Beratung und Unterstützung selbst organisierter Tagesbetreuung. Nicht berücksichtigt werden Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

#### **Nr. 3.04: Verwaltung, Steuerung, Koordination der Förderung in Tagespflege (§§ 23, 43 SGB VIII)**

Hierunter werden auch gefasst: Vermittlung und Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII (außer Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe); Erlaubniserteilung zur Tagespflege (§ 43 SGB VIII).

#### **Nr. 3.07: Verwaltung, Steuerung, Koordination schulbezogener Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11, 13 SGB VIII)**

„Schulbezug“ besteht dann, wenn eine konzeptionelle Zusammenarbeit für diese Angebote mit der Schule besteht; der Durchführungsort Schule ist keine notwendige Voraussetzung.

#### **Nr. 3.09: Aufsicht und Beratung von Einrichtungen nach §§ 45-48a SGB VIII**

Anzugeben sind Soll-Stellen für hoheitliche Aufgaben von Beratung und Aufsicht im Kontext der Erteilung einer Betriebs-erlaubnis nach § 45 SGB VIII.

#### **Nr. 3.20 – 3.27: Soziale Dienste; Adoptionsvermittlung; Kinderschutz**

Anzugeben sind die laut Stellenplan o. Ä. vorgesehenen Soll-Stellen für Aufgaben sozialer Dienste von öffentlichen und freien Trägern. Darunter sind Aufgaben der Hilfeplanung, der Elternarbeit, des Pflegekinderdienstes und der Jugendgerichtshilfe, aber auch Adoptionsvermittlung und Aufgaben des Kinderschutzes.

#### **Bitte beachten Sie:**

Angaben zu den Lfd. Nr. 17-18 sind nur im Zeitraum 2024 bis 2027 erforderlich.

**Nr. 3.20: Aufgaben im Rahmen der Einzelfallzuständigkeit örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Schutz und Hilfe junger Menschen durch Durchführung von Gefährdungseinschätzungen, Inobhutnahmen, Hilfeplanung und Fallmanagement (§§ 8a, 36, 42, 42a- 42f, 86c SGB VIII)**

Dies umfasst folgende Aufgaben öffentlicher Träger: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII, Vorbereitung und Entscheidung über Herausnahme/Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) - ohne Unterbringungsleistungen nach Inobhutnahme; Entscheidung über vorläufige Inobhutnahme, Einschätzung Gefährdung, Verwandten- und Geschwisterprüfung, Begleitung und Übergabe, Altersfeststellung (§ 42a-f SGB VIII), Entscheidung über Hilfe zur Erziehung; Aufstellung und Prüfung des Hilfeplans (§ 36 SGB VIII); Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel (§ 86c SGB VIII). Freie Träger, die an den genannten Aufgaben mitwirken, geben ihre entsprechenden Stellenanteile in Teil B Nr. 3.21 an.

**Nr. 3.21: Aufgaben öffentlicher und freier Träger zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Beratung bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Mitwirkung an Gefährdungseinschätzungen (§ 4 KKG, §§ 8a, 8b Absatz 1 SGB VIII) sowie Diagnostik- und Clearingaufgaben als Sonderleistung zur Unterstützung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII**

Stellenanteile für Diagnostik- und Clearingaufgaben sind hier nur anzugeben, soweit sie nicht im Rahmen der unter Teil B Nr. 3.20 erfassten Fallverantwortung des Jugendamtes, sondern im Rahmen eines gesonderten Aufgabenprofils erfolgen (z. B. durch Spezialdienste in schwierigen Einzelfällen).

**Nr. 3.23: Aufgaben der Pflegekinderdienste (§§ 37 Absatz 3, 37a, 37b Absatz 3, 44 SGB VIII)**

Dies umfasst folgende Aufgaben: Akquise, Prüfung, Auswahl und Vermittlung von Pflegepersonen (einschließlich Erlaubnis nach § 44 SGB VIII); (Ortsnahe) Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen (§ 37a, 37b Absatz 3 SGB VIII); Beratung und Unterstützung der Eltern sowie Vermittlung zwischen Pflegeperson und Personensorgeberechtigten bei Meinungsverschiedenheiten (§ 37 SGB VIII).

**Nr. 3.24: Adoptionsvermittlung (§ 51 SGB VIII)**

Einschließlich Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind.

**Nr. 3.25: Ombudschäftliche Beratung (§ 9a SGB VIII)**

Allgemeine Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen einer Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII.

**Nr. 3.28-3.30: Beistandschaften, Vormundschaften, sonstige hoheitliche Aufgaben**

Anzugeben sind die laut Stellenplan o. Ä. vorgesehenen Soll-Stellen.

**Nr. 3.30: Sonstige hoheitliche Aufgaben (§§ 52a, 53, 54, 58a, 59, 60 SGB VIII)**

Dies umfasst folgende Aufgaben öffentlicher Träger: Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern (§ 53 SGB VIII); Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a SGB VIII); Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54 SGB VIII); Führen des Sorgeregisters (§ 58a SGB VIII); Beurkundungen (§ 59 SGB VIII); Vollstreckbare Urkunden (§ 60 SGB VIII).

**Nr. 3.40-3.53: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne schulbezogene Angebote)**

Es werden alle laut Stellenplan o. Ä. vorgesehenen Soll-Stellen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ohne Schulbezug erfasst. Dies umfasst die Arbeitsfelder Jugendarbeit, Jugend-

sozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit seelischer Behinderung und Hilfe für junge Volljährige. Zusatzleistungen bei stationärer Unterbringung sowie Stellen für professionelle Pflegepersonen werden ebenfalls angegeben.

Stationäre und teilstationäre Angebote in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen werden nicht hier, sondern in Teil D erhoben. Es werden nur Ressourcen für die (sozial-)pädagogische Tätigkeit erfasst. Verwaltung, Administration und Steuerung dieser Tätigkeitsbereiche werden in Teil B Nr. 3.01-3.10 angegeben.

**Nr. 3.42: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)**

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz kann auch als Querschnittsaufgabe Teil anderer Arbeitsbereiche sein, in diesem Fall muss der Stellenanteil nicht gesondert ausgewiesen werden. Erfasst werden hier nur spezifisch für diese Aufgabe vorgesehene Soll-Stellen.

**Nr. 3.43: Jugendsozialarbeit (einschließlich Jugendberufshilfe, sonstige ambulante Jugendsozialarbeit) – nur wenn außerhalb der unter Teil D erfassten Einrichtungen**  
Erfasst wird hier auch „Kita-Sozialarbeit“.

**Nr. 3.51: Längerfristige aufsuchende Betreuung und Begleitung von Familien durch Fachkräfte in den Frühen Hilfen**

Es sollen nur die Stellen angegeben werden, die über die Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden. Berücksichtigt werden auch Stellen, deren Finanzierung aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen oder über Länderprogramme im Bereich Frühe Hilfen erfolgt, sofern die Mittel durch die Kinder- und Jugendhilfe verausgabt werden.

**Nr. 3.53: Pflegestellen nach § 33/§ 42 SGB VIII: nur Stellen von pädagogischen Fachkräften**

Gemeint sind Soll-Stellen für sozialversicherungspflichtig angestellte Fachkräfte, die für Vollzeit- oder Bereitschaftspflegeleistungen ein Gehalt beziehen. Nicht anzugeben sind Honorarkräfte oder Pflegefamilien, die Pflegegeld beziehen.

**Nr. 3.60-3.64: Schulbezogene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe**

An dieser Stelle werden nur laut Stellenplan o. Ä. vorgesehene Soll-Stellen für die pädagogische Tätigkeit schulbezogener Angebote erfasst. Verwaltung, Administration und Steuerung dieser Tätigkeitsbereiche werden in Teil B Nr. 3.1-3.10 angegeben. „Schulbezug“ besteht dann, wenn eine konzeptionelle Zusammenarbeit für diese Stellen mit der Schule besteht; der Durchführungsort Schule ist keine notwendige Voraussetzung. Es sind keine Stellen in Horten zu erfassen. Es sind nur Stellenanteile anzugeben, die durch die Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden.

**Nr. 3.60: Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit an/mit Schulen**

Entsprechende Angebote richten sich im Grundsatz an alle jungen Menschen, nicht nur solche mit besonderen Bedarfen. Enthalten sind auch Angebote der Freizeit- und Erlebnispädagogik sowie Elemente erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Sinne einer Querschnittsaufgabe.

**Nr. 3.62: Jugendsozialarbeit an Schulen/Schulsozialarbeit sowie weitere Kooperationsangebote der Jugendsozialarbeit mit Schulen**

Entsprechende Angebote können sich entweder an alle oder an junge Menschen mit besonderen Bedarfen richten und können sowohl § 11 SGB VIII als auch § 13a SGB VIII als Grundlage haben. Es kann sich auch um berufsbezogene

Angebote am Ort Schule handeln. Es können auch Elemente erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Sinne einer Querschnittsaufgabe enthalten sein.

**Nr. 3.64: Eingliederungshilfen an Schulen (§ 35a SGB VIII)**  
Anzugeben ist auch die Personalausstattung in Bereichen von Integrationsklassen und -helfern sowie Schulassistenz. Es sind nur Stellenanteile anzugeben, die durch die Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden.

### **C: Personal des Trägers**

Angaben zu pädagogischem und Verwaltungspersonal des Trägers. Es sind alle Personen anzugeben, die am Stichtag in einem gültigen Arbeitsverhältnis für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, außer in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und außer Kindertagespflegepersonen. Pro Person ist eine Zeile auszufüllen. Es sind auch zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse zu melden, ebenso Personal von Zeitarbeitsfirmen.

Durch den Träger beauftragte Honorarkräfte, ehrenamtlich tätige Personen sowie technisches und hauswirtschaftliches Personal sind **nicht** anzugeben. Ebenfalls **nicht** anzugeben ist Personal, das ausschließlich für übergeordnete Verwaltungsaufgaben eingesetzt wird und das den unter B aufgeführten Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zugeordnet werden kann.

Personen, die auf der Basis von § 16d SGB II in der Einrichtung tätig sind („1-Euro-Jobs“ bzw. „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“), werden **nicht** zur Statistik gemeldet.

Ebenfalls nicht zu melden sind Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranke beim Bezug von Krankengeld.

Langzeiterkrankte sind zu melden, wenn sie zum Erhebungszeitpunkt Entgeltfortzahlungen des Arbeitgebers nach Entgeltfortzahlungsgesetz beziehen (nicht Krankengeldzuschüsse).

Weibliches Personal, das aufgrund einer Schwangerschaft einem Beschäftigungsverbot unterliegt, ist zu melden, wenn es zum Erhebungsstichtag Entgeltleistungen des Arbeitgebers erhält (auch Mutterschutzlohn).

#### **Bitte beachten Sie:**

Bei Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranken ist aber **ersatzweise eingestelltes Personal** zu melden.

#### **Geschlecht**

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

#### **Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung**

Für Angestellte, Arbeiter/Arbeiterinnen und Beamte/Beamtinnen ist anzugeben, ob die Person beim entsprechenden Träger „befristet“ oder „unbefristet“ angestellt ist. Es geht also nicht darum, ob die Person selbst nur vertretungsweise bzw. befristet arbeitet, sondern um das Beschäftigungsverhältnis beim Träger.

#### **Bitte beachten Sie:**

Unter „Sonstige“ sind **nicht** durch den Träger beauftragte Honorarkräfte, ehrenamtlich tätige Personen sowie technisches und hauswirtschaftliches Personal anzugeben. Ebenfalls **nicht** anzugeben ist Personal, das ausschließlich für übergeordnete Verwaltungsaufgaben eingesetzt wird und das den unter B aufgeführten Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zugeordnet werden kann.

#### **Person im Anerkennungs- oder Berufspraktikum**

Berufspraktikum nach Abschluss eines Ausbildungsabschnitts.

#### **Person in sonstigem Arbeitsverhältnis**

Zum Beispiel im Rahmen dualer Ausbildung, einschließlich Praxisphasen in Ausbildung/Studium einschließlich Praktikum mit Vertrag.

#### **Arbeitsbereich**

Der Arbeitsbereich ist bei jeder Person entsprechend ihrer Tätigkeit nach Schlüssel 1 anzugeben. Es ist immer mindestens ein Arbeitsbereich – und zwar in „erster Arbeitsbereich“ – anzugeben. Ist dieselbe Person in einem zweiten Arbeitsbereich tätig, so ist dieser Arbeitsbereich in „zweiter Arbeitsbereich“ einzutragen.

Als „erster Arbeitsbereich“ ist der Arbeitsbereich mit dem größeren Beschäftigungsumfang anzugeben.

Sollte eine Person in mehr als zwei Arbeitsbereichen eingesetzt werden, sind die beiden Arbeitsbereiche anzugeben, in denen die Person überwiegend tätig ist.

#### **Beschäftigungsumfang**

Anzugeben ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in Stunden, gegebenenfalls mit einer gerundeten Nachkommastelle, die im Arbeits- bzw. Dienstvertrag vereinbart ist. Personen mit geringfügiger Beschäftigung sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie zusammenhängend mindestens 3 Monate im Jahr beschäftigt werden und zum Zeitpunkt der Erhebung unter Vertrag stehen. Weist der Vertrag keine bestimmte Stundenzahl aus, sind die tatsächlich geleisteten Stunden im Wochendurchschnitt anzugeben.

Ist eine Person in zwei verschiedenen Arbeitsbereichen tätig, so ist für beide Arbeitsbereiche getrennt die wöchentliche Arbeitszeit anzugeben. Die Summe des Beschäftigungsumfangs aus dem „ersten Arbeitsbereich“ und dem „zweiten Arbeitsbereich“ muss der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit, die im Arbeits- bzw. Dienstvertrag geregelt ist, entsprechen. Sollte eine Person in mehr als zwei Arbeitsbereichen tätig sein, sind entsprechend der Vorgabe zum Arbeitsbereich max. zwei Angaben (siehe „Arbeitsbereich“) möglich. Der Beschäftigungsumfang aus den weiteren Arbeitsbereichen ist dann gleichmäßig auf die beiden anzugebenden Arbeitsbereiche zu verteilen.

#### **Höchster Berufsausbildungsabschluss**

Der Berufsausbildungsabschluss ist nach Schlüssel 2 einzutragen. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse am Stichtag.

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen wird in der Liste am Ende der Erläuterungen geregelt. Andere Berufsausbildungsabschlüsse sollen den ihnen am ehesten entsprechenden im Schlüssel enthaltenen Kategorien zugeordnet werden.

**Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:**

### **03 Bachelor im Bereich Kindheitspädagogik und vergleichbare**

Die Bezeichnungen der Bachelor-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Bachelorabschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen:

**Bachelor** in ...

Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Erziehung und Bildung im Lebenslauf, integrative Frühpädagogik, Frühpädagogik, Pädagogik der Kindheit, Bildung und Erziehung, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Elementarpädagogik, Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter, Frühe Bildung; Kita-Management; Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen.

### **04 Master im Bereich Kindheitspädagogik und vergleichbare**

Die Bezeichnungen der Master-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Masterabschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen:

**Master** in ...

Elementar- und Integrationspädagogik; Childhood research and education - Kindheitsforschung; Erziehungswissenschaften mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit/Diversity Education; Frühe Kindheit; Frühkindliche Bildung und Erziehung; Kindheit, Jugend, Soziale Dienste; Kita- Management; Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen.

### **11 Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Sozialarbeiter/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss)**

Hierunter fallen auch Abschlüsse, die an einer Gesamthochschule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden.

### **12 Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.- Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/Dipl.- Erziehungswissenschaftlerin (Universität oder vergleichbarer Abschluss)**

Hierunter fallen auch Magister-Abschlüsse mit Hauptfach Erziehungswissenschaft, Dipl.-Sozialpädagoge/-in mit universitärem Diplom (Langstudiengang), Dipl.-Elementarerzieher/-in, Dipl.- Sonderpädagoge/Dipl.- Sonderpädagogin und Dipl.- Rehabilitationspädagoge/ Dipl.-Rehabilitationspädagogin.

### **14 Erzieher/Erzieherin**

Hierunter fallen auch staatlich anerkannte Kindergärtnerin und Kinderhortnerin, Arbeitserzieher/-in (BW), Erzieher/-in – Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW), Fachkraft Soziale Arbeit (SN).

### **16 Kinderpfleger/Kinderpflegerin**

Hierunter fallen auch Erziehungshelfer/-in (RP), Dorfhelfer/-in (BW, BY, NI, NRW).

### **19 Soziale und pädagogische Helferberufe**

Familienpfleger/Familienpflegerin: Hierunter fallen auch die Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH), Haus- und Familienpfleger/-in (BW, HB, NI, ST).  
Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung: Ausbildung unterhalb berufsfachschulischer Ausbildung; es kann sich auch um Sonderlehrgänge oder um landesspezifische Modellvorhaben handeln.

Betreuung nach dem SGB VIII leisten (ohne Tageseinrichtungen für Kinder). Pro Einrichtung wird eine Tabelle ausgefüllt. Maßgeblich für die Definition einer „Einrichtung“ ist die Betriebserlaubnis. Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis (z. B. Beratungsstellen, Jugendfreizeiteinrichtungen) werden nicht erfasst.

#### **Beispiel:**

Träger A hat eine Betriebserlaubnis erhalten, die drei Wohngruppen umfasst. Hier wird 1 Einrichtung mit 3 Gruppen angegeben. Träger B hat für drei Wohngruppen drei unterschiedliche Betriebserlaubnisse erhalten, die jeweils eine Gruppe betreffen. Hier werden 3 Einrichtungen mit jeweils 1 Gruppe angegeben.

#### **Hauptstandort der Einrichtung**

Wenn eine Betriebserlaubnis mehrere Standorte umfasst, an denen junge Menschen betreut werden, ist die Postleitzahl des **Hauptstandortes der Einrichtung** anzugeben. Die Festlegung, welcher Betreuungsstandort als „Hauptstandort“ gilt und somit über die räumliche Zuordnung entscheidet, wird durch den Träger getroffen.

#### **Beispiel:**

Ein Träger hat seinen Sitz in A. Der Träger führt eine Einrichtung, die sich in X befindet und drei Standorte umfasst (X, Y und Z). Welcher Ort als Hauptstandort der Einrichtung gilt, entscheidet der Träger. Als Hauptstandort der Einrichtung ist entweder X, Y, oder Z anzugeben.

#### **Gruppen/Betreuungsformen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen**

Für jede Gruppe in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen ist eine Zeile ausfüllen. Konzeptionell abgegrenzte sonstige Betreuungsformen, die keine „Gruppe“ darstellen (z. B. Vernetzung von Appartements) werden genauso wie Gruppen erfasst. Bei Einrichtungen ohne konzeptionell abgegrenzte Betreuungsformen bzw. ohne Gruppenstruktur sind alle Angaben summarisch in Zeile 1 einzutragen.

#### **Art der Unterbringung/Betreuung nach Konzeption**

##### **Betreuung (24 Stunden/7 Wochentage, mit innewohnendem Personal)**

Betreuung an 7 Tagen die Woche und 24 Stunden mit Personal, das in der Einrichtung wohnt (z. B. familienanalogue stationäre Betreuungsformen).

##### **Betreuung (24 Stunden/7 Wochentage, kein innewohnendes Personal, z. B. Schichtdienst)**

Betreuung an 7 Tagen die Woche und 24 Stunden mit Personal, das außerhalb der Einrichtung wohnt (z. B. Schichtdienst).

##### **Betreuung (weniger als 24 Stunden/7 Wochentage und/oder konzeptionell flexible Betreuungszeit, z. B. Tagesgruppe, Wochengruppe, 5-Tage-Gruppe)**

Betreuung weniger als 24 Stunden und 7 Wochentage und/oder mit konzeptionell flexiblen Betreuungszeit, wie zum Beispiel Tagesgruppe, Wochengruppe, 5-Tage-Gruppe.

##### **Soll-Stellen des Personals nach Betriebserlaubnis**

Angaben der Soll-Stellen in Vollzeitäquivalenten. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente werden Teilzeitbeschäftigte mit deren Anteil an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt (z. B. bilden zwei 50 %-Teilzeitbeschäftigte ein Vollzeitäquivalent). Ambulante Zusatzleistungen, die nicht von der Betriebserlaubnis erfasst sind, sind nicht zu berücksichtigen.

## **D: Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen des Trägers (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)**

Es werden nur Einrichtungen erfasst, die sowohl über eine Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII verfügen als auch

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.2: Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen  
Personen und deren Einrichtungen mit  
Ausnahme der Tageseinrichtungen

Stichtag: 15. Dezember 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach  
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über die institutionelle und personelle Situation in der Kinder- und Jugendhilfe als Grundlage für eine erfolgreiche Jugendpolitik zu erhalten und die für die Planung von Jugendhilfeeinrichtungen auf örtlicher und überregionaler Ebene erforderlichen Grunddaten bereitzustellen.

Erfasst werden die Träger der Jugendhilfe mit deren Betätigungsfeldern, die dort tätigen Personen sowie die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Träger (außer Tageseinrichtungen für Kinder). Bei Einrichtungen wird auch die Zahl der Plätze ermittelt, die für die Betreuung junger Menschen zur Verfügung stehen. Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den Trägern der Jugendhilfe in zweijährlichem Abstand – zum 15. Dezember – durchgeführt.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 9 SGB VIII. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen sowie die Träger der freien Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 102 Absatz 3 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig, soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln nach § 103 Absatz 4 SGB VIII die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dürfen nach § 103 Absatz 3 SGB VIII auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirks veröffentlicht werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung**

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Träger sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.